

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 02.04.2025
Gericht: Amtsgericht Halle (Saale)
Betreff: Sonstiges
Unternehmen: Arid Bauelemente Handel GmbH

59 IN 616/15: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Arid Bauelemente Handel GmbH, An der Elster 19, 06258 Schkopau (AG Stendal, HRB 203590), vertr. d.: [REDACTED], [REDACTED], (Geschäftsführer), wurde beschlossen:

Termin zur besonderen Gläubigerversammlung wird bestimmt auf

Mittwoch, 21.05.2025, 10:00 Uhr, Saal 2.034, Justizzentrum,
[REDACTED].

Der Termin dient der Beschlussfassung der Gläubiger über

" besonders bedeutsame Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters (§ 160 InsO), und zwar:

- Erteilung der Zustimmung zur Veräußerung der Titel aus dem Verfahren gegen [REDACTED] vor dem Landgericht Halle zu Az. 8 O 29/20 über 80.299,39 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.08.2021 (Geschäftsführerhaftung) und 2.189,36 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.03.2023 (Kostenfestsetzungsbeschluss) an die FIDUZIA Ansbach Inkasso-Gesellschaft mbH zum Kaufpreis von mindestens 750,00 EUR

Hinweis:

Zustimmungen der Gläubiger zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen nach § 160 InsO gelten als erteilt, auch wenn eine einberufene Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist.

Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) einzulegen.

Die Erinnerung kann durch Einreichung einer Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Halle (Saale), 01.04.2025